

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.759/0001-III/1/2016

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMFJ-524600/0001-BMFJ - I/3/2016

Bundesministerium für Familien und
Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz-FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt - Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Bundesgesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG)):

Das mit Einführung des Gesetzes intendierte Ziel, die Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung unmittelbar nach der Geburt zu stärken, wird sehr begrüßt.

Der Entwurf sieht allerdings vor, dass der Familienzeitbonus ausschließlich für eine ununterbrochene Dauer von 31 aufeinanderfolgenden Kalendertagen innerhalb eines Zeitraumes von 61 Tagen ab dem Tag der Geburt des Kindes gebührt (§ 3 Abs. 2 FamZeitbG).

Warum die Dauer der Familienzeit, die nicht verkürzt werden kann, genau 31 Tage betragen muss, ist nicht ersichtlich. Diese starre Grenze ist sehr unflexibel, insbesondere wenn für Väter ein Anreiz geschaffen werden soll, sich vermehrt in die Kindererziehung einzubringen. Selbst Väter, die einen Anspruch auf eine „Freistellung“ während des Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt des Kindes haben,

kommen nicht unbedingt in den Genuss dieses Bonus. Der für öffentlich Bedienstete des Bundes vorgesehene Frühkarenzurlaub unter Entfall der Bezüge, der ebenfalls eine Maßnahme zur Stärkung der Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung nach der Geburt ist, beträgt nämlich maximal vier Wochen. Um also die erforderlichen 31 Tage zu erreichen, müsste sich der Vater noch zusätzlich Tage frei nehmen, wobei aber weder ein Erholungs- noch ein Sonderurlaub in Betracht kommen werden, da diese bezahlt sind und für die Gewährung von letzterem bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen. Für diese wenigen Tage einen dienstrechtlichen Karenzurlaub, der unbezahlt ist und auf den kein Rechtsanspruch besteht, zu beantragen, scheint weder aus Dienstgeber- noch aus Bedienstetensicht sinnvoll, sondern würde neben der Steigerung von Bürokratie nur dazu dienen, dem Gesetz Genüge zu tun.

Weiters stellt sich die Frage warum der Zeitraum genau 61 Tage ab der Geburt umfassen muss. Anknüpfungspunkt könnte auch der Zeitraum des (fiktiven) Beschäftigungsverbotes der Mutter sein. Für den unselbstständig erwerbstätigen Vater besteht nämlich erst nach dem Ablauf des (fiktiven) Beschäftigungsverbots der Mutter, die Möglichkeit, eine Karenz in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der Diskrepanz dieser Zeiträume und im Hinblick auf eine flexiblere Gestaltung der „Familienzeit“, die der vermehrten Beteiligung von Vätern an der Kinderbetreuung sicher dienlicher ist, möge diese Bestimmung nochmals überdacht werden.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere

- 3 -

- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen und nach Möglichkeit durch zahlenmäßige Angaben zum Betroffenenkreis ergänzt werden. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wäre daher eine diesbezügliche Konkretisierung der Problembeschreibung vorzunehmen.

Zielformulierung:

Zu den Zielen 2, 3 und 4:

Mit Hilfe der Zielformulierung soll prinzipiell die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden.

Die vorliegenden Zielformulierungen beschreiben eher die zu setzenden Maßnahmen. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung der Ziele, welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzen, möglich ist.

Zu Ziel 4:

Der Indikator soll dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar bzw. überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen, den bis zum Evaluierungszeitpunkt vorgesehenen Ausbau des Risikomanagements durch Benennung entsprechender Indikatoren zu veranschaulichen sowie die Verminderung der Rückforderungsbeträge zu quantifizieren.

Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:

- 4 -

Es wird empfohlen zu prüfen, ob sich aus dem Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ (Subdimension: „Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen [bis 30 Jahre]“) insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Kindeswohls im Zusammenhang mit Artikel 1 und 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, 2011, ergeben.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

19. Februar 2016
Für den Bundeskanzler:
LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

8CN1WVMEVXXOPGschwartzbund3awW60m2efHqGTEELU20kMVRp
FWEHcTEsxxRhYYipx2xhnFqKmZojBodnxQgm8BOZuT7UJhWQLXwyEbXb0+2jPvLJrc
tC18ScjSIZ5zlfeclMjfGG9YNnnBK+ziBRfPIAqcl/91t80KLt4jRikwkPdit1tKEjA
urtA4bVugZalFbWSMxggwlLanK5ei9ypy5UuY6oxtWpgsES+cg2F2gNZJA/zS+hLHuqj
pEd5QFoHtCsEBk3CGWWtbaKjigw2xLfhg452xCOHE4Zgl7od1uTdoQjbe+NAipa4tE
HplQNVA==

5 von 5

	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-23T13:50:50+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	